

Bericht des Gemeinderats zum Anzug Claudia Schultheiss und Kons. betreffend Waldkindergarten in Riehen(-Bettingen)

(überwiesen am 24. August 2016)

1. Anzug

An seiner Sitzung vom 24. August 2016 hat der Einwohnerrat den nachfolgenden Anzug Claudia Schultheiss und Kons. betreffend Waldkindergarten in Riehen(-Bettingen) überwiesen:

Wortlaut:

"Immer wieder steht die Gemeinde Riehen vor der Aufgabe, neuen Kindergartenraum zur Verfügung stellen zu müssen, sei es weil mehr Kinder aufgenommen werden müssen oder weil zu renovierende Kindergärten während einer längeren Bauphase nicht zur Verfügung stehen. Dies ist jeweils eine schwierige und recht kostspielige Herausforderung.

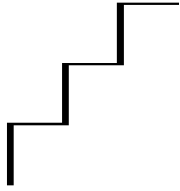
Die Einrichtung eines Waldkindergartens könnte eine sehr gute Variante sein. Nicht nur ist ein Waldkindergarten erfahrungsgemäss günstiger einzurichten als ein herkömmlicher Kindsgi, seine pädagogischen Vorteile sind vielfältig und wissenschaftlich gut belegt. Dass das Konzept auch bei Riehener Eltern Anklang finden dürfte, erkennt man an den gut besuchten Waldspielgruppen, welche in Riehen angeboten werden.

Ich bitte deshalb den Gemeinderat, zu prüfen und zu berichten:

- Welche Infrastruktur benötigt wird für den Betrieb eines Waldkindergartens
- Ob derartige Infrastruktur im Wald um Riehen-Bettingen bereits vorhanden ist
- Wo die notwendigen Einrichtungen für den Betrieb eines Waldkindergartens im nahen Wald erstellt werden könnten
- Mit welchen Kosten in etwa gerechnet werden müsste, um einen Waldkindergarten einzurichten
- Welche Vorschriften im Kanton Basel-Stadt gelten für den Betrieb eines Kindergartens im Wald
- Mit welchen jährlichen Kosten in etwa gerechnet werden müsste für den Betrieb eines Kindergartens im Wald."

sig. Claudia Schultheiss
Olivier Bezençon
Roland Engeler-Ohnemus
Matthias Gysel
Marianne Hazenkamp-von Arx
Sasha Mazzotti
Alfred Merz

Daniel Hettich
Martin Leschhorn Strebel
Roland Lötscher
Hans Rudolf Lüthi
Peter Mark
Caroline Schachenmann
Thomas Strahm



Heinz Oehen
Philipp Ponacz
Regina Rahmen
Franziska Roth-Bräm

Andreas Tereh
Peter A. Vogt
Felix Wehrli
Peter Zinkernagel

2. Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat sich aufgrund des Anzugs mit der Thematik Waldkindergarten vertieft auseinandergesetzt. Er hat dazu auch die in diesem Zusammenhang am 15. Mai 2017 an ihn gerichtete Unterschriftensammlung „Pro Waldkindergarten in Riehen-Bettingen“ zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass er eine Notwendigkeit für die Einrichtung eines durch die Gemeinde betriebenen Waldkindergartens derzeit nicht sieht. Nach Ansicht des Gemeinderats sollte eine solche Initiative Privaten überlassen sein. Gleichzeitig stellt der Gemeinderat fest, dass die Hürden für eine entsprechende Genehmigung durch das zuständige Amt für Wald beider Basel sehr hoch sind.

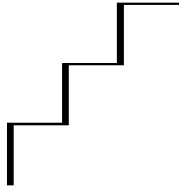
Ein waldpädagogisches Angebot für Schule und Kindergärten ist dem Gemeinderat gleichwohl wichtig. Im Rahmen des Lehrplans haben die Lehrkräfte hier Gestaltungsmöglichkeiten und können aus bestehenden Angeboten, wozu auch das Thema Wald gehört, auswählen. Der Gemeinderat will sich dafür einsetzen, dass der Wald an allen Schulstandorten in ähnlichem Mass Gewicht erlangt, zumal Infrastrukturen wie die Waldhütte zur Verfügung stehen, die ausdrücklich für schulische Nutzungen konzipiert worden sind. Daneben sind auch die Eltern schulpflichtiger Kinder eingeladen, ihre Anliegen einzubringen.

Zum Anzug nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

1. Welche Infrastruktur wird für den Betrieb eines Waldkindergartens benötigt?

Es gibt grundsätzlich zwei Modelle von Waldkindergärten mit unterschiedlichen Infrastrukturbedürfnissen: solche, die ganzjährig und bei jedem Wetter im Freien sind und solche, deren Betrieb sich zwar meistens im Wald abspielt, die aber über einen Ausweichraum bei schlechtem Wetter verfügen.

In erster Linie benötigt ein Waldkindergarten ein Gelände, welches Bedingungen an die Sicherheit der Kinder erfüllen muss, aber auch Spielmöglichkeiten bietet. So sollte das Terrain überwiegend flach sein und keine nahe Gefahrenstelle wie einen jähren Abgrund aufweisen. Bezüglich weiterer Infrastruktur gestaltet sich der Bedarf ähnlich wie bei einem Kindergarten in einem festen Gebäude: Es werden sanitäre Anlagen benötigt, Stau- und Ablageraum für Ausrüstungsgegenstände der Kinder wie auch für Spielmaterial, Sitzgelegenheiten, Verpflegung, Medikamente und Unterlagen der Lehrkräfte. Dazu kann eine abschliessbare grössere Kiste gewählt oder es kann ein Bauwagen aufgestellt werden. Dieser kann bei extremer Witterung auch als Unterschlupf dienen. Auch wird eine Feuerstelle benötigt. Es können auch auf- und abbaubare Planen zum Unterstellen Verwendung finden.



Waldkindergärten des zweiten Modells, die nicht notwendig permanent im Wald sind, verfügen über einen Zugang zu einem nahegelegenen Gebäude, wohin sich die Lehrkräfte mit den Kindern bei anhaltend schlechtem Wetter zurückziehen können.

Zum Betrieb eines Waldkindergartens ist auch zu bedenken, wie die Kinder zum Waldkindergarten gelangen. Je nach Standort sind Varianten eines allfälligen öffentlichen oder privaten Transports für die Kinder zu bedenken.

2. Ist eine derartige Infrastruktur im Wald um Riehen-Bettingen bereits vorhanden?

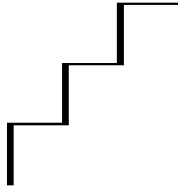
Die Infrastrukturen, welche bereits jetzt auch im Rahmen von waldpädagogischen Aktivitäten genutzt werden, sind folgende: Zunächst verfügt der Wald über ein dichtes und gut begehbares Wegnetz, zahlreiche Sitzgelegenheiten, zwei grössere Waldspielplätze und mehrere Grillplätze und Unterstände. Diese Infrastrukturen sind für die Nutzung durch möglichst breite Bevölkerungskreise, nicht nur für Schulen und Kindergärten, eingerichtet.

Ebenfalls im Wald befindet sich mit der Waldhütte im Maienbühl ein für Unterricht und Spiel besonders geeigneter Raum mit zusätzlichen Einrichtungen direkt aussen an der Waldhütte. Die Waldhütte steht den Schulen und Kindergärten dreieinhalb Tage pro Woche zur Verfügung.

3. Wo könnten die notwendigen Einrichtungen für den Betrieb eines Waldkindergartens im nahen Wald erstellt werden?

Für die Beantwortung dieser Frage wurden Erkundigungen beim Amt für Wald beider Basel vorgenommen. Gemäss Waldgesetz ist - sofern nicht bereits vorhandene Infrastrukturen genutzt werden sollen - ein Waldkindergarten mit entsprechenden Einrichtungen bewilligungspflichtig. Je nach Ausmass eines solchen Vorhabens bedarf es gar einer Rodungsbewilligung. Dabei müsste eine bestimmte Waldfläche rechtlich aus dem Waldareal entlassen und für einen flächengleichen Ersatz gesorgt werden. Für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung wären Kriterien wie eine zwingende Standortgebundenheit und ein die Walderhaltung übersteigendes Interesse nachzuweisen. Zudem würden bestehende Nutzungslasten und durch einen Kindergartenbetrieb potenziell entstehende neue Lasten gegeneinander abgewogen werden. Das Amt für Wald erachtet deshalb zum heutigen Zeitpunkt einen Waldkindergarten im Riehener Wald als nicht bewilligungsfähig.

Aufgrund dieser Einschätzungen stehen für den Gemeinderat die bereits vorhandenen waldpädagogischen Angebote im Vordergrund, mit denen Riehener Schulkindern die Natur im Rahmen der bestehenden Infrastrukturen nähergebracht werden kann. Dazu gehört insbesondere das gemeindeeigene Angebot „Naturerlebnis Riehen“, das für Lehrpersonen kostenlose Unterrichtsangebote rund um Wald, Holz und Wildtiere bereitstellt. Ferner stellt die Waldschule Regio Basel subventionierte und waldpädagogisch begleitete Angebote für Kindergärten und Schulklassen zur Verfügung, bei denen die heutigen Infrastrukturen genutzt werden. Darüber hinaus bietet das trinationale Umweltzentrum in Weil am Rhein auch für Schweizer Kinder Kurse im Rahmen eines Naturkindergartens an. Zudem führen zahlreiche Kindergartenlehrpersonen regelmässig Waldtage und Waldwochen durch. Interessierten Eltern steht schliesslich die Möglichkeit offen, sich über ihre Elternräte bei Schule und Lehr-



personen nach solchen Angeboten zu erkundigen oder auch konkrete Vorschläge anzubringen.

4. Mit welchen Kosten müsste in etwa gerechnet werden, um einen Waldkindergarten einzurichten?

Der Gemeinderat kann keine allgemeingültige Aussage über die Höhe der Kosten für die Einrichtung eines Waldkindergartens machen, da sich diese aus dem individuellen pädagogischen Konzept sowie aus dem konkreten Betriebskonzept je nach gewähltem Modell mit den dafür vorgesehenen Infrastrukturen ergeben.

Die Investitionskosten (aber auch die Betriebskosten) unterscheiden sich von einem herkömmlichen Kindergarten. Zum Beispiel ist für die Gewährleistung der Sicherheit der Kinder und für die Waldpflege mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Auch die Anschaffung von spezifischem Material für einen Waldkindergarten, das in einem herkömmlichen Kindergarten gar nicht benötigt wird, wäre zu beachten. Für die Bewilligungserteilung und - je nach Eigentümerverhältnissen - für die Waldnutzung selbst können Gebühren anfallen.

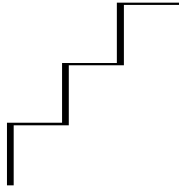
5. Welche Vorschriften gelten im Kanton Basel-Stadt für den Betrieb eines Kindergartens im Wald?

Die massgeblichen Vorschriften für die Nutzung des Waldes bilden das Bundesgesetz über den Wald (WaG) (SR 921), das Waldgesetz Basel-Stadt (WaG BS) (SG 911.600) und die Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt (WaV BS) (SG 911.610). Der Vollzug dieser Bestimmungen ist Aufgabe des Amtes für Wald beider Basel gemäss Vereinbarung über das Forstamt beider Basel (SGS 571.12).

Wie erwähnt sollen nach Ansicht des Gemeinderats Waldkindergärten auf privater Basis beruhen. Die Vorschriften für den Betrieb eines privaten Kindergartens im Kanton Basel-Stadt sind in den §§ 130 - 140 Schulgesetz (SG) enthalten. Ein privater Kindergarten bedarf im Kanton Basel-Stadt einer Bewilligung durch den Departementsvorsteher des Erziehungsdepartements. Vorgängig wird dazu der Erziehungsrat angehört. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die in § 131 Schulgesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Unter anderem muss nachgewiesen werden, dass der private Kindergarten über eine transparente Organisationsstruktur und ein Qualitätsmanagement mit internem Beschwerdeverfahren sowie ein angemessenes pädagogisches Konzept und Programm verfügt sowie gewährleistet, dass die nationalen Bildungsstandards erfüllt und die Schülerinnen und Schüler Zugang zu Förderangeboten haben. Eine solche Bewilligung wird alle vier Jahre überprüft.

6. Mit welchen jährlichen Kosten müsste in etwa gerechnet werden für den Betrieb eines Kindergartens im Wald?

Die Vollkosten der durch die Gemeinde betriebenen Primarstufe Bettingen/Riehen betragen gut 21'000 Franken pro Kind und Jahr und können nur eine grobe Orientierung bieten. Die Betriebskosten für einen Waldkindergarten sind unter anderem abhängig vom gewählten Modell mit ganzjährigem Aussenbetrieb oder mit Einbezug einer Ausweichmöglichkeit in einem Gebäude, was dann wiederum zu Mietkosten führt. Im Fall eines Waldkindergartens



Seite 5

würde sich dieser Betrag um die entsprechend tieferen oder wegfallenden Mietkosten verringern. Bei einem privaten Waldkindergarten können sich auch die Personal- und Sachkosten unterscheiden. Schliesslich hat auch das vom Betreiber gewählte Betriebskonzept einen Einfluss auf die Betriebskosten, hinzu kommen unter Umständen Transportkosten. Wegen der vielen Variablen ist auch zu den Betriebskosten für einen Waldkindergarten eine allgemeingültige Aussage kaum möglich.

Abschliessend möchte der Gemeinderat - auch wenn er die Gemeinde Riehen nicht selber als Betreiber eines staatlichen Waldkindergartens sieht – betonen, dass ihm die Angebote im Wald und die Nutzung waldpädagogischer Aktivitäten für die Riehener Kinder wichtig sind. Sie bieten sich in einer Gemeinde, die über so viele herausragende Wald- und Naturareale verfügt, geradezu an. Was die Genehmigung eines Waldkindergartens im Wald selbst angeht, liegt die Entscheidungskompetenz allerdings nicht bei ihm. Gleichwohl wird der Gemeinderat Aktivitäten, die von waldpädagogischen und naturdidaktischen Überlegungen geleitet sind, weiterhin im Rahmen seiner Möglichkeiten bestmöglich unterstützen.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Anzug **abzuschreiben**.

Riehen, 5. September 2017

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:



Hansjörg Wilde

Der Stv. Generalsekretär:



Patrick Breitenstein